# Bürgerversammlung 16.05.2018

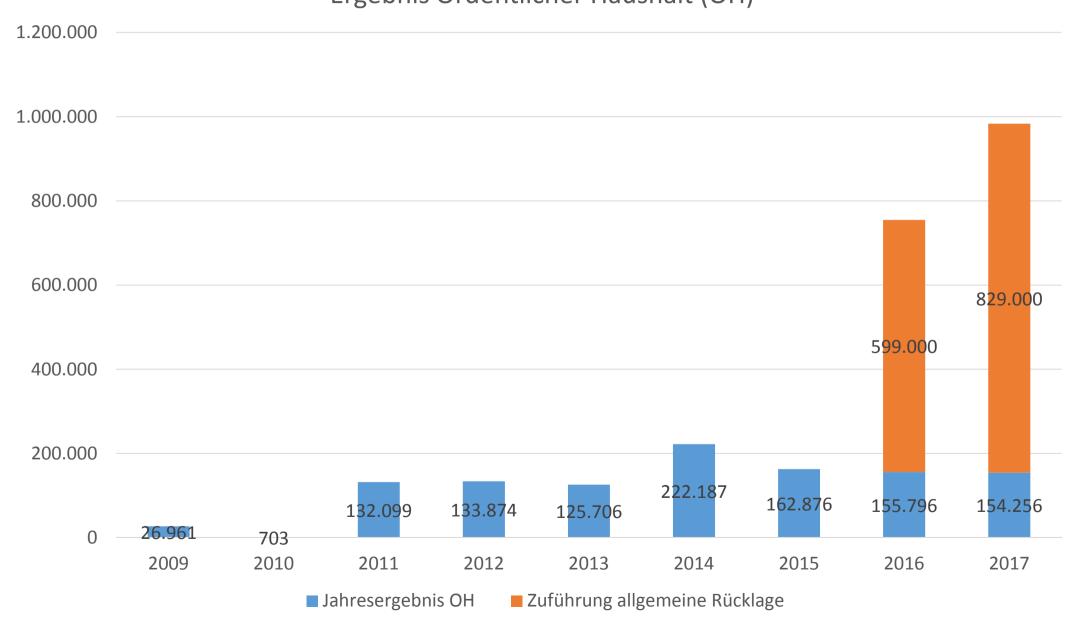


# Bericht des Gemeinderates



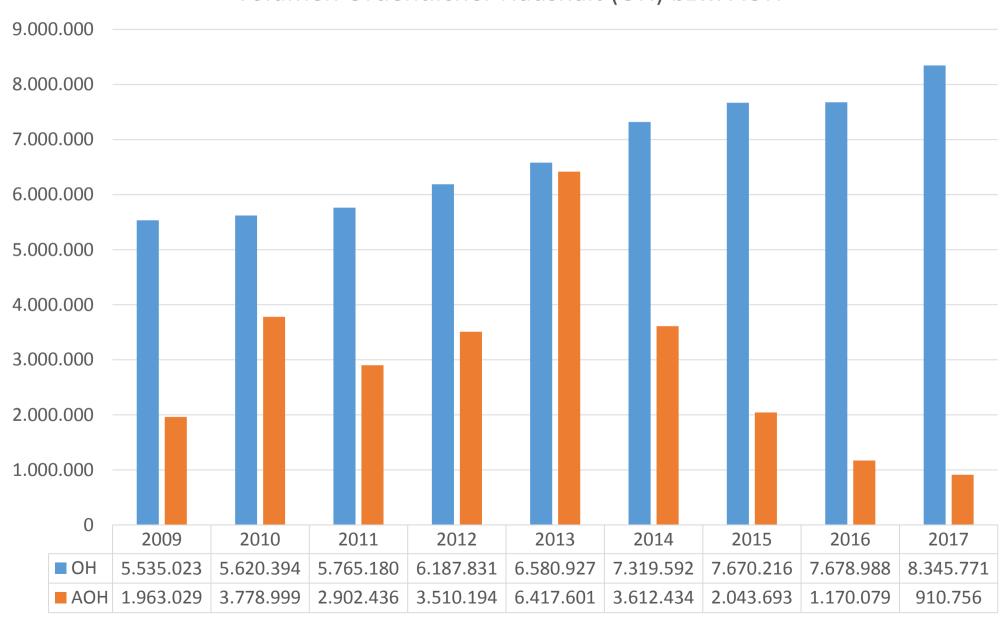






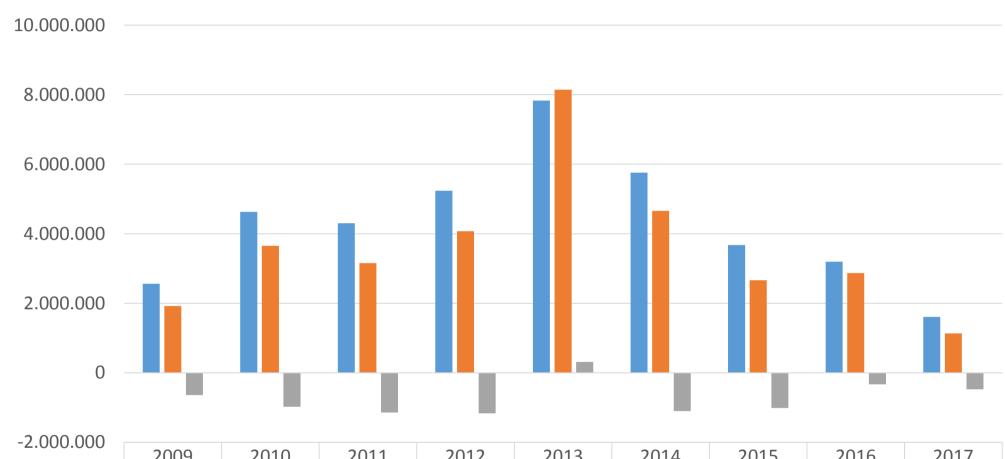


# Volumen Ordentlicher Haushalt (OH) bzw. AOH



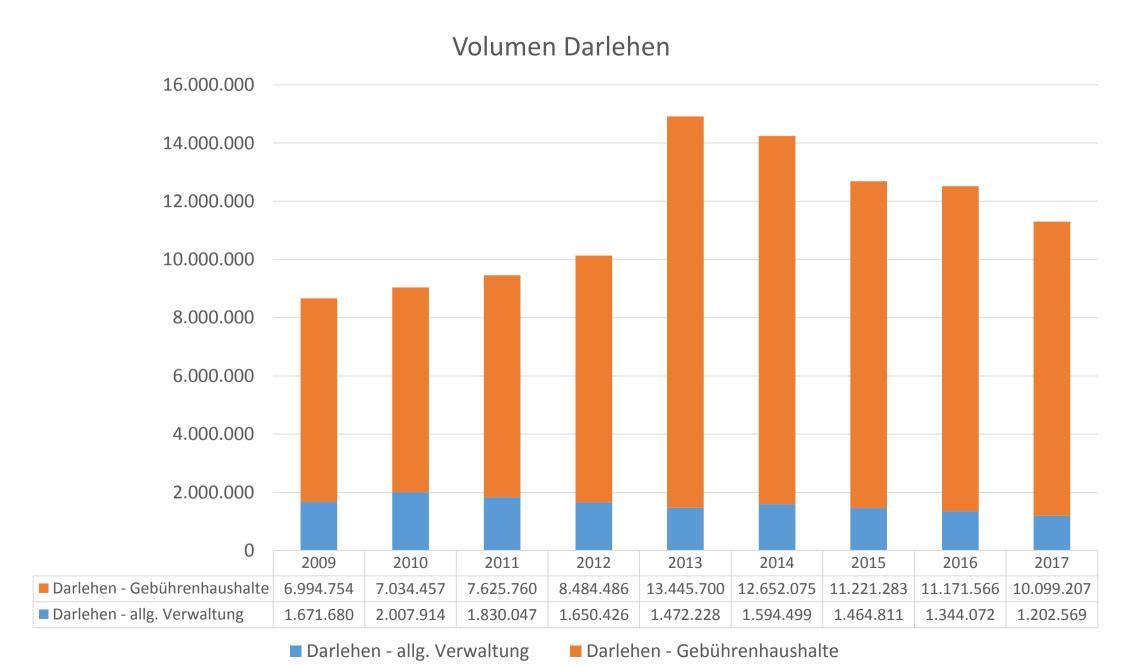






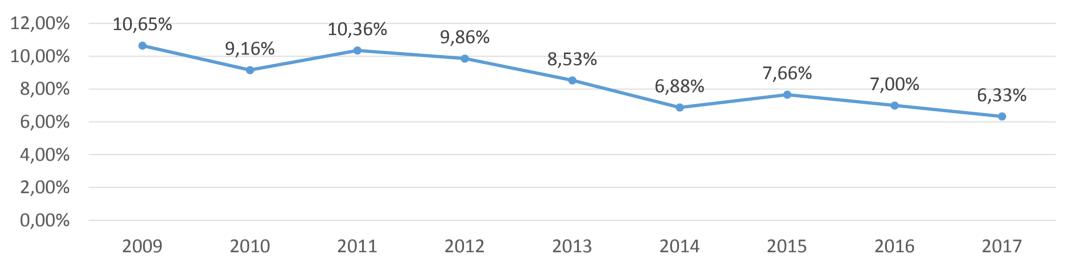
-2.000.000										
-2.000.000	2009 2010		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Ausgaben AOH	2.559.977	4.627.711	4.300.329	5.237.916	7.828.845	5.757.206	3.674.984	3.197.562	1.608.041	
■ Einnahmen AOH	1.919.793	3.653.287	3.156.405	4.070.245	8.143.537	4.656.485	2.661.243	2.867.696	1.134.618	
■ Ergenbis AOH	-640.184	-974.424	-1.143.924	-1.167.670	314.692	-1.100.721	-1.013.742	-329.866	-473.423	







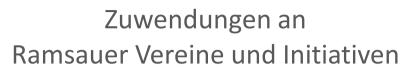


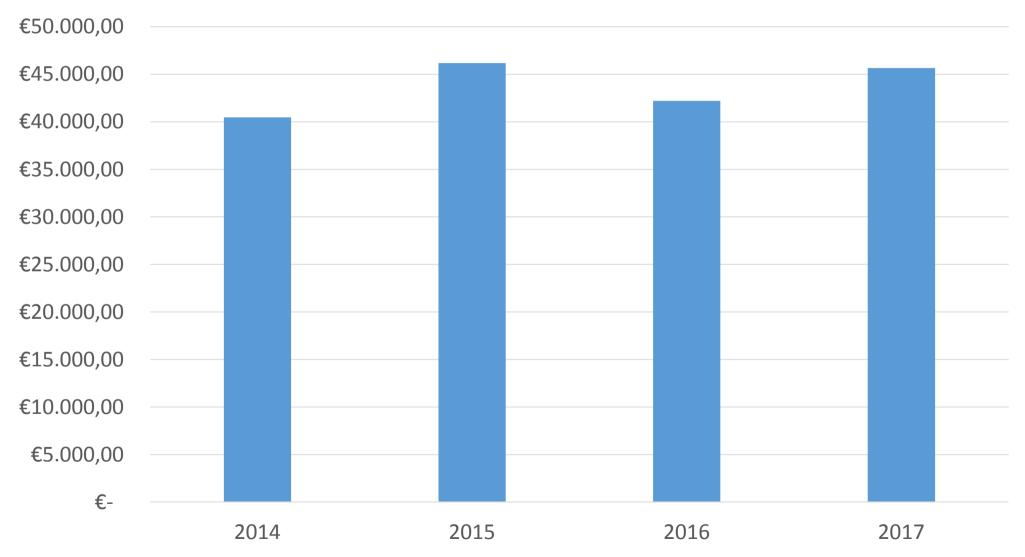


# Schulden pro Kopf (nicht gedeckte Darlehen)



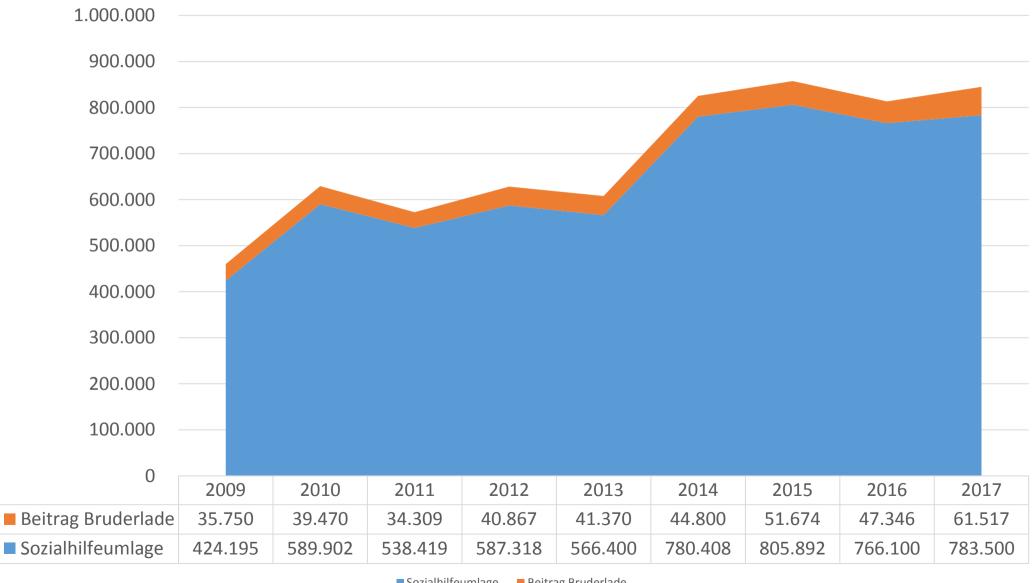






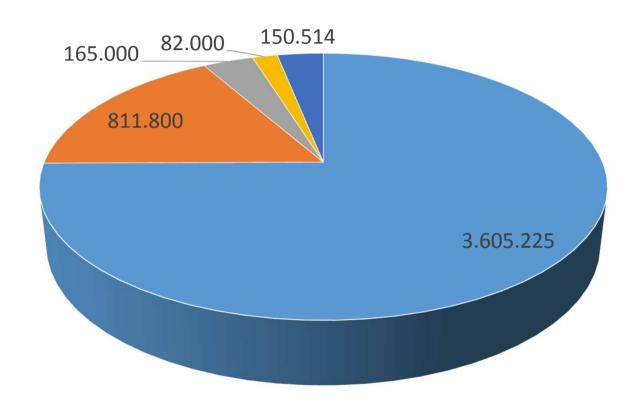


# Entwicklung Sozialhilfeumlage und Beitrag Bruderlade





# Verteilung der Einnahmen des Kurfonds (2004-2017)

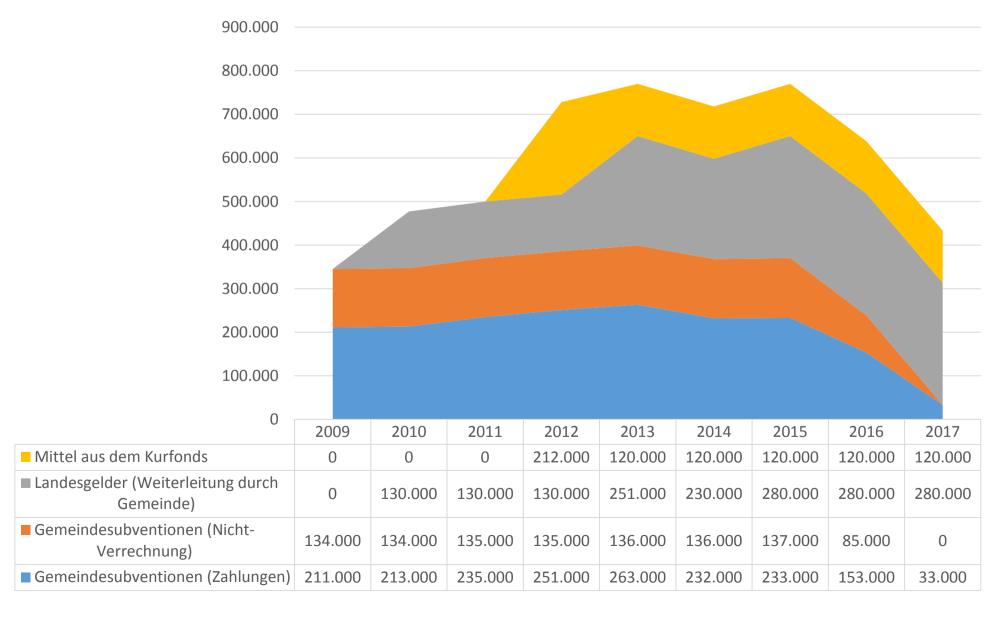


Direktförderung Tourismusverband

- Beschneiungsanlage
- Sonstige touristische Projekte und Einrichtungen Förderung kommunale Infrastruktur
- Reserve



#### Zuschüsse an die Ramsauer Verkehrsbetriebe



## Bürgerversammlung 16.05.2018 – Aktuelle Themen



#### Winterdienst



Von: Schopper, Martin

Gesendet: Dienstag, 30. Jänner 2018 16:13

An: Steiner, Peter; Mueller, Silvia

Betreff: WG: Salzverbot auf Gemeindestraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die untenstehende Anfrage, ob ein Verzichtes der Salzstreuung zulässig ist, darf ich Ihnen nachstehendes mitteilen.

Aus der Entscheidung des OGH vom 17.10.1989, 2 Ob 93/89 lässt sich folgender Leitsatz entnehmen.

Eine Gemeinde haftet gemäß § 1319a ABGB als Wegehalter, wenn sie die Streuung einer bekannt gefährlichen Gefällstrecke mit einem (allenfalls umweltverträglichen) Auftaumittel unterläßt und eine zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unzureichende Splittstreuung vornehmen lässt, um durch die schneebedeckte Fahrbahn im Interesse des Fremdenverkehrs ein einheitlich weißes Landschaftsbild zu erzielen; ob die Gemeinde ein Verbot der Streuung von Salz durch eine ortspolizeiliche Verordnung erlassen hat, ist bei der Beurteilung der Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB unerheblich.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine Umstellung auf reine Splittstreuung im Einzelfall als nicht ausreichend betrachtet werden kann.

Ein genereller Verzicht auf die Streuung von Salz ist aus unserer Sicht somit leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards Mag. Martin Schopper

Versicherungstechnik HUK/Car and liability insurance Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Von: Siegfried Steiner [mailto:s.steiner@ramsau.at] Gesendet: Donnerstag, 25. Jänner 2018 09:56

An: Steiner, Peter

Betreff: Salzverbot auf Gemeindestraßen

Lieber Peter,

sowohl von Seiten einzelner Gemeinderäte als auch aus der Bevölkerung gibt es immer wieder die Anregung, auf Gemeindestraßen die Salzstreuung komplett zu unterlassen. Dabei stellt sich die primäre Frage, ob ein solcher Verzicht aus Sicht unserer Gemeindehaftpflichtversicherung überhaupt möglich wäre?

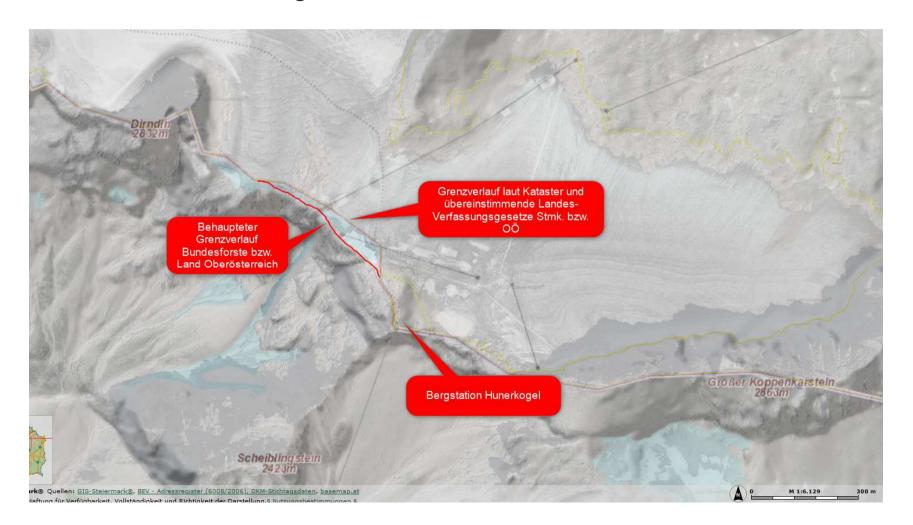
Falls ja, kennst Du vielleicht Beispiele vergleichbarer Gemeinden, die auf die Salzstreuung komplett verzichten.

Vielen Dank im Voraus für Deine Recherche und Rückmeldung! Siegfried

# Bürgerversammlung 16.05.2018 – *Erfolgreich abgeschlossen*



- Baubewilligung ÖSV-Anlaufspur
- 1,1 Millionen Euro Sonder-Landesförderung zur Sanierung der Sportinfrastruktur
- Dachsanierung Kindergarten
- Grenzstreit Dachsteingletscher
- Schriftliche Mietverträge für Gemeinde- und Lehrerwohnhaus



# Bürgerversammlung 16.05.2018 – *Vorhaben, für die nächste Zeit geplant*



- Erneuerung Heizung Volksschule
- Erstellung Mobilitäts- und Parkraumbewirtschaftungskonzept
- Kommunales Investitionsprogramm: Geförderte Vorhaben
- Anbindung Volksschule sowie LL- bzw. Sprungstadion an Glasfasernetz
- Sanierung Schießplatz, Rollerstrecke Neubau und Sanierung
- Vermessung Philosophenweg (als Teil des Rundweg-Projektes)
- "Auswaschungsschutz" für Gemeindewege



# Stand der Dinge:

- Der Entwurf des Generalplaners Arch. Helmut Berger wird nicht umgesetzt.
- Intensive Gespräche und Bemühungen, beginnend mit Anfang März 2018 (erstmalige Information über die zu erwartende Kostenüberschreitung), sind leider gescheitert.
- Gründe:
  - Kommunikationsprobleme.
  - Unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich Projektinhalt und Investitionskosten.
- Es gibt keinen "Alternativ-Entwurf" zum Konzept von Arch. Berger.
- Entsprechend einer Bitte eines Ramsauer Mitbürgers wurde von der Fa. Fischer eine grobe Kalkulation (basierend auf der zu erwartenden Kubatur) des Sanierungsaufwandes vorgenommen.
- Die Endabrechnung von Arch. Berger liegt vor.
- Diese wird zur Zeit anhand der entsprechenden Dokumentation zu den einzelnen Planungs-Phasen durch einen unabhängigen Baufachmann (DI Michael Wagner) geprüft.
- Ziel: Optimale Verwertung der erbrachten Vorleistungen in der neuen Planung.



### Weitere Schritte:

- Genaue Formulierung des Projektauftrages durch die Gesellschafter der RVB.
- Schaffung einer gemeinsamen Steuerungsgruppe mit Sporthotel Matschner.
- Beauftragung eines Projektkoordinators.
- Entwicklung des Projektes durch die Gesellschafter der RVB mit Unterstützung des Projektkoordinators.
- Wiedereröffnung des Crowdfundings.

Rahmenterminplan - Generalsanierung Hallenbad																			
	2018					2019													
Beschreibung	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Projektvorbereitung																			
Planung und Variantendiskussion																			
Erstellung Betriebskonzept																			
Einreichplanung und Genehmigungsverfahren																			
Detailplanung und Ausschreibungen																			
Vergaben Ausführung																			
Ausführung																			
Probebetrieb und Abnahmen																			
Übergabe Betrieb																			